

## Spekulationseinkünfte

# Spekulationsbesteuerung bei der Veräußerung sukzessiv erworbener gleichartiger Wirtschaftsgüter

## Versuch einer systematischen und sachgerechten Lösung unter Einbeziehung der herrschenden Ansichten

VON MAG. PHILIP GRUBER\*)

Beschäftigt man sich näher mit der Besteuerung von Spekulationseinkünften (§ 30 EStG), so stößt man immer wieder auf Detailfragen, die in Lehre und Rechtsprechung umstritten sind. Dies führt in der Praxis naturgemäß zu Unsicherheiten. Eine dieser strittigen Fragen betrifft die sukzessive Anschaffung und Veräußerung gleichartiger Wirtschaftsgüter. Vor dem Hintergrund, dass das BMF diesbezüglich im Zuge des 2. EStR-Wartungserlasses 2006<sup>1)</sup> einige klarstellende Ausggen getroffen hat, soll der nachfolgende Beitrag einen Überblick über die verschiedenen Standpunkte geben sowie system- und sachgerechte Lösungen aufzeigen.

### 1. Ausgangslage

Werden gleichartige Wirtschaftsgüter zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, stellt sich bei deren sukzessiver Veräußerung die Frage, wie ein etwaiger Spekulationsgewinn zu ermitteln ist, wenn nur ein Teil der Wirtschaftsgüter innerhalb der maßgebenden Spekulationsfrist angeschafft wurde. Drei Fälle werden daher üblicherweise unterschieden:<sup>2)</sup>

- **Aktien (oder aktienähnliche Wertpapiere):**

Der Steuerpflichtige erwarb vor zwei Jahren 20 Aktien von der X-AG und vor einem halben Jahr weitere zehn Aktien von der X-AG. Nunmehr verkauft er 15 Aktien.

- **GmbH-Anteile:**

Der Steuerpflichtige erwarb vor zwei Jahren 0,5-%-Anteile an der X-GmbH und vor einem halben Jahr weitere 0,3-%-Anteile an der X-GmbH. Nunmehr verkauft er 0,4-%-Anteile.

- **Miteigentumsanteile (insbesondere an Immobilien):**

Der Steuerpflichtige erwarb vor zwölf Jahren einen Miteigentumsanteil i. H. v. 50 % an einem Gebäude und vor drei Jahren weitere 25 % desselben Gebäudes. Nunmehr verkauft er einen Miteigentumsanteil i. H. v. 30 %.

Unstrittig scheint dabei nur jener Fall, wo die angeschafften Aktien (oder aktienähnlichen Wertpapiere) faktisch unterscheidbar sind, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn die zu verschiedenen Zeitpunkten erworbenen gleichartigen Wertpapiere selbst verwahrt werden (Eigenverwahrung) oder in Streifbandverwahrung<sup>3)</sup> gehalten

\*) Mag. Philip Gruber ist Mitarbeiter des Forschungsinstituts für Europäisches und Internationales Steuerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

1) BMF-Erlass vom 1. 2. 2007, GZ BMF-010203/0344-VI/6/2006.

2) Siehe etwa *Quantschnigg/Schuch*, Einkommensteuer-Handbuch, § 30 Tz. 22, 25; *Doralt/Kempf*, EStG<sup>7</sup>, § 30 Tz. 64.

3) Unter einer Streifbandverwahrung versteht man jene Form der Verwahrung von Wertpapieren, bei der die Wertpapiere eines Hinterlegers getrennt von den Eigenbeständen der Bank und von denen anderer Kunden aufbewahrt werden. Der Name leitet sich dabei von jenen „Streifbändern“ ab, mit denen die aufbewahrten Aktien(-tranchen) individuell gekennzeichnet werden (vgl. bspw. *Gerke*, Börsen-Lexikon [2002] 727; *Grütering*, Börsen- und Banken-Lexikon [2001] 568).

werden.<sup>4)</sup> Kann der Anleger jedoch keine eindeutige Zuordnung der zu veräußernden Wertpapiere vornehmen (insbesondere bei Sammelverwahrung<sup>5)</sup>), was wohl den Regelfall darstellen wird, oder vermischen sich die früher und die später angeschafften Anteile zu einem einheitlichen Anteil (Miteigentumsanteile an einem Gebäude/Grundstück, GmbH-Anteile), so werden die verschiedensten Auffassungen vertreten.<sup>6)</sup>

## 2. Überblick über die vertretenen Meinungen

Sukzessiv erworbene Wertpapiere, die vom Anleger nicht mehr unterschieden werden können, werden nach *Quantschnigg/Schuch* durch Erteilung eines entsprechenden Verkaufsauftrags bestimmt, was bedeutet, dass der Steuerpflichtige darüber entscheiden kann, welche Aktien er verkauft. Aufgrund der „wirtschaftlichen Vergleichbarkeit“ muss dies laut *Quantschnigg/Schuch* auch für GmbH-Anteile gelten.<sup>7)</sup> Lediglich für den sukzessiven Erwerb von Miteigentumsanteilen ist nach *Quantschnigg/Schuch* eine Verhältnisrechnung anzustellen:

- **Beispiel**

Erwerb eines 25%-Miteigentumsanteils an einem Grundstück am 5. 5. 01; Erwerb weiterer 50 % am 10. 10. 03; Veräußerung eines Miteigentumsanteils von 30 % am 1. 1. 12; nicht der gesamte 30%-Miteigentumsanteil unterliegt der Spekulationsbesteuerung, sondern nur 30 % der dazu erworbenen 50 %, das sind 15 %.<sup>8)</sup>

*Doralt/Kempf* plädieren dagegen für eine einheitliche Lösung, wobei sie offenbar jeglicher Art von Verhältnisrechnung in diesem Zusammenhang ablehnend gegenüberstehen. Einer solchen liege nämlich eine rein formale Betrachtung zugrunde, die im Gesetzszweck keine Deckung finde. Vielmehr, so *Doralt/Kempf*, könne der veräußerte Anteil regelmäßig dem frühesterworbenen Anteil zugeordnet werden, da es Sache des Steuerpflichtigen sei, zu bestimmen, wann welcher Anteil veräußert werde.<sup>9)</sup>

Eine weitere Auffassung vertritt der BFH: Werden sukzessiv erworbene, nicht individualisierbare Wertpapiere veräußert, so bleiben jene Wertpapiere von der Spekulationsbesteuerung ausgenommen, für die feststeht, dass sie außerhalb der Spekulationsfrist angeschafft wurden. Für die innerhalb der Spekulationsfrist zu verschiedenen Anschaffungskosten erworbenen Anteile ist eine Verhältnisrechnung („Durchschnittswertermittlung“) durchzuführen.<sup>10)</sup>

- **Beispiel<sup>11)</sup>**

Auf einem privaten Depot befinden sich am 31.12.00 100 Wertpapiere XY zum Anschaffungspreis von je 100. Der Steuerpflichtige erwirbt am 1. 1. 2002 weitere 40 Stück à 90, am 1. 2. 2002 30 Stück à 100 sowie am 1. 3. 02 30 Stück à 110. Veräußert der Anleger nun am 1. 5. 02 150 Stück Wertpapiere XY zu je 150 aus diesem Depot, ergibt sich laut BFH folgende Lösung: Nur 50 Stück Wertpapiere XY un-

<sup>4)</sup> *Kirchmayr*, Besteuerung von Beteiligungserträgen (2004) 108. Aufgrund der eindeutigen Individualisierbarkeit (Wertpapiernummern, individuelle Stücke) können die verkauften Wertpapiere in diesen Fällen exakt bestimmt werden.

<sup>5)</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass es dem Steuerpflichtigen auch im Fall der Sammelverwahrung möglich sein kann, eine eindeutige – nämlich rechnerische – Zuordnung vorzunehmen, wenn die Wertpapiere hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos dokumentiert sind (*Atzmüller/Mayr*, *Wartungserlass 2006 II* zu den EStR 2000, RdW 2007, 112 [116]; ebenso EStR 2000, Rz. 6627a).

<sup>6)</sup> Siehe dazu etwa *Doralt/Kempf*, EStG<sup>7</sup>, § 30 Tz. 66 f.

<sup>7)</sup> *Quantschnigg/Schuch*, Einkommensteuer-Handbuch, § 30 Tz. 25.

<sup>8)</sup> Vgl. *Quantschnigg/Schuch*, Einkommensteuer-Handbuch, § 30 Tz. 22.

<sup>9)</sup> *Doralt/Kempf*, EStG<sup>7</sup>, § 30 Tz. 67, mit einem Verweis auf *Beiser*, Die Siebenjahresfrist bei der schrittweisen Veräußerung von Mitunternehmeranteilen, RdW 1991, 157 (159).

<sup>10)</sup> BFH 24. 11. 1993, X R 49/90, BStBl. II 1994, 591; *Doralt/Kempf*, EStG<sup>7</sup>, § 30 Tz. 67.

<sup>11)</sup> Vgl. BFH 24. 11. 1993, X R 49/90, BStBl. II 1994, 591.

terliegen der Spekulationsbesteuerung, „weil nur für sie ausgeschlossen werden kann, dass sie außerhalb der Spekulationsfrist angeschafft wurden“.<sup>12)</sup> Der Spekulationsgewinn errechnet sich dabei wie folgt: Anschaffungskosten insgesamt: 9.900 (40 x 90 + 30 x 100 + 30 x 110); durchschnittlicher Stückpreis: 99; Erlös: 150 pro Stück; Überschuss pro Stück: 51; Spekulationsgewinn: 51 x 50 Stück = 2.550.

Schließlich hat auch das BMF jüngst seine Auffassung bekanntgegeben, wie bei der Ermittlung der Spekulationseinkünfte in Zusammenhang mit der sukzessiven Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren (Aktien) und GmbH-Anteilen vorzugehen ist.<sup>13)</sup> Aufgrund der in der Vergangenheit vom BMF zum Thema Spekulationsbesteuerung bei sukzessiven Erwerben gleichartiger Wirtschaftsgüter getätigten Aussagen war bislang davon auszugehen, dass sowohl bei nicht individualisierbaren Aktien<sup>14)</sup> als auch bei GmbH-Anteilen<sup>15)</sup> sowie Miteigentumsanteilen<sup>16)</sup> eine Verhältnisrechnung vorgenommen werden muss. Diese Ansicht wurde insoweit revidiert, als nun laut BMF zu differenzieren ist: Werden Anteile einer GmbH zu verschiedenen Zeitpunkten und zu unterschiedlichen Anschaffungskosten erworben, stellen alle erworbenen Anteile zivilrechtlich (§ 75 Abs. 2 GmbHG) ein einheitliches Wirtschaftsgut dar. Ein Steuerpflichtiger könne somit keinesfalls selbst bestimmen, welcher der zu verschiedenen Zeitpunkten erworbenen Anteile veräußert werde. Wird nämlich ein dazu erworbener Anteil innerhalb der Spekulationsfrist veräußert, „stellt dies die Veräußerung eines Anteils eines einheitlichen Geschäftsanteils dar“, und es ist folglich eine Verhältnisrechnung anzustellen. Hinsichtlich des Restbetrags liegt gegebenenfalls eine Beteiligungsveräußerung gem. § 31 EStG vor.<sup>17)</sup>

• **Beispiel<sup>18)</sup>**

Ein Anleger hält am 31. 12. 00 80 % des Stammkapitals einer GmbH. Die Anschaffungskosten dafür betragen 1.000; im Juni 01 werden die restlichen 20 % um 700 dazu erworben. Im Jänner 02 werden 15 % der Anteile um 900 veräußert. Nach Meinung der Finanzverwaltung ergibt sich diesfalls folgender Spekulationsgewinn: 20 % des veräußerten 15%-Anteils unterliegen der Spekulationsbesteuerung, der Veräußerungserlös beträgt somit 180 (20 % x 900); anteilige Anschaffungskosten: 105 (15 % x 700); Spekulationsgewinn gem. § 30 EStG: 180 – 105 = 75. Der nicht spekulationsverfangene Anteil ist in diesem Beispiel als Veräußerung einer Beteiligung gem. § 31 EStG zu erfassen: Veräußerungserlös: 720 (80 % x 900); anteilige Anschaffungskosten: 150 (15 % x 1.000); Überschuss gem. § 31 EStG: 720 – 150 = 570.

Auf Aktien (oder aktienähnliche Wertpapiere) kann diese Vorgangsweise nach der jüngst vom BMF vertretenen Ansicht jedoch nicht übertragen werden, da jede Aktie im Gegensatz zu GmbH-Anteilen ein eigenes Wirtschaftsgut darstellt. Soweit daher eine eindeutige – faktische oder rechenerische (siehe oben) – Zuordnung der Wertpapiere möglich ist, richtet sich die Besteuerung nach der vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Zuordnung. Ist für den Anleger (praktisch) nicht mehr unterscheidbar, welche Wertpapiere verkauft werden, sind die ältesten Wertpapiere als zuerst verkauft anzusehen (*FIFO*-Methode).<sup>19)</sup> Im Gegensatz zum BFH<sup>20)</sup> vertritt das BMF jedoch die Meinung, dass die *FIFO*-Methode nicht nur in Zusammenhang mit der Tatbestandsverwirk-

<sup>12)</sup> Der BFH unterstellt hier, was die Frage der Tatbestandsverwirklichung betrifft, offenbar die *FIFO*-Methode (vgl. auch *Richter*, Nicht „Lifo“ und nicht „Fifo“, DStR 1994, 575 [576]; *Demuth/Strunk*, Die Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 EStG, DStR 2001, 57 [61]).

<sup>13)</sup> Siehe BMF-Erlass vom 1. 2. 2007, GZ BMF-010203/0344-VI/6/2006.

<sup>14)</sup> BMF 30. 6. 1992, RdW 1992, 324.

<sup>15)</sup> BMF 18. 6. 1991, SWK-Heft 20/21/1991, Seite A I 265.

<sup>16)</sup> BMF 3. 6. 1987, in *Quantschnigg/Kohler/Lattner/Herzog*, Alle Erlässe zum EStG 1988 (1989) 255.

<sup>17)</sup> EStR 2000, Rz. 6627b.

<sup>18)</sup> Vgl. EStR 2000, Rz. 6627b; BMF 18. 6. 1991, SWK-Heft 20/21/1991, Seite A I 265.

<sup>19)</sup> EStR 2000, Rz. 6627a; *Adametz*, 2. EStR-Wartungserlass 2006, ÖStZ 2007, 94 (99); *Schuchter/Knörner*, Eckpunkte aus dem neuen EStR-Wartungserlass, GeS 2007, 56 (57 f.).

<sup>20)</sup> BFH 24. 11. 1993, X R 49/90, BStBl. II 1994, 591.

lichung,<sup>21)</sup> sondern auch zur Berechnung der Höhe des Spekulationsgewinns anzuwenden ist, da „ein Methodenwechsel hinsichtlich der Spekulationsbesteuerung dem Grunde und der Höhe nach nicht einsichtig erscheint.“<sup>22)</sup> Es kommt somit – anders als beim BFH (siehe oben) – zu keiner Verhältnisrechnung.

• **Beispiel<sup>23)</sup>**

Der Steuerpflichtige hält folgende Aktien(-tranchen) der X-AG auf einem Depot mit Sammelverwahrung:

Tranche	Anschaffungsdatum	Stück	Preis/Stück	AKO gesamt
A	30. 12. 01	100	320	32.000
B	15. 3. 02	30	350	10.500
C	30. 6. 02	50	330	16.500

Verkauft der Anleger am 31. 10. 02 40 Aktien zu einem Kurs von 400 je Aktie, ergibt sich laut BMF folgende Lösung: 40 Aktien der Tranche A (FIFO-Methode) wurden innerhalb der Spekulationsfrist verkauft, daraus resultiert ein Spekulationsgewinn i. H. v. 3.200 (80 x 40 Stück). Bei lückenloser Dokumentation könnte der Steuerpflichtige auch Aktien der Tranchen B und C (Zuordnung nach Wahl) verkauft haben.<sup>24)</sup>

Depotstand nach dem Verkauf am 31. 10. 02 (unter Anwendung der FIFO-Methode):

Tranche	Anschaffungsdatum	Stück	Preis/Stück	AKO gesamt
A	30. 12. 01	60	320	19.200
B	15. 3. 02	30	350	10.500
C	30. 6. 02	50	330	16.500

Beim Verkauf weiterer 120 Aktien zum Kurs von 420 je Aktie am 10. 2. 2003 ergibt sich – bei nicht lückenloser Dokumentation – folgendes Bild: Die Aktien der Tranche A (60 Stück) werden außerhalb der Spekulationsfrist verkauft, wohingegen die Aktien der Tranchen B und C innerhalb der Spekulationsfrist angeschafft wurden. Es kann daher nur für 60 Aktien eine Spekulationsbesteuerung erfolgen, wobei sich der Spekulationsüberschuss wie folgt berechnet: AKO der spekulationsverfangenen Aktien der Tranche B (30 Stück): 350 je Aktie; AKO der spekulationsverfangenen Aktien der Tranche C (30 Stück): 330; Spekulationsgewinn: 25.200 (420 x 60 Stück) – 10.500 (350 x 30 Stück) – 9.900 (330 x 30 Stück) = 4.800.

### 3. Würdigung

Zutreffend hat *Kirchmayr* in Zusammenhang mit der Spekulationsbesteuerung bei sukzessiv angeschafften gleichartigen Wertpapieren den Kern des steuerlichen Problems nicht an der Verwahrungsart, sondern „am Erfordernis und am Maßstab der Individualisierbarkeit von vertretbaren Wirtschaftsgütern“ festgemacht.<sup>25)</sup> Schließlich sei es sachlich nicht gerechtfertigt, bei einer Eigen- oder Streifbandverwahrung dem Veräußerer ein Wahlrecht zu belassen, welche Wertpapiere er verkaufe, während dies bei einer Sammelverwahrung von vornherein ausgeschlossen sein soll.<sup>26)</sup> Dies bedeutet, dass in allen Fällen (unabhängig von der Verwahrungsart), in denen eine eindeutige – faktische

<sup>21)</sup> Siehe FN 12.

<sup>22)</sup> *Atzmüller/Mayr*, RdW 2007, 116.

<sup>23)</sup> Vgl. EStR 2000, Rz. 6627a.

<sup>24)</sup> Wie das angeführte Beispiel zeigt, kann es (aus Gründen der Steueroptimierung) durchaus Sinn ergeben, später angeschaffte Tranchen zuerst zu veräußern. Der Anleger hat es somit in der Hand, durch vollständige Dokumentation eine entsprechende Wahlmöglichkeit zu erlangen.

<sup>25)</sup> *Kirchmayr*, Besteuerung von Beteiligungserträgen, 109 f.

<sup>26)</sup> *Kirchmayr*, Besteuerung von Beteiligungserträgen, 110, m. w. N.

oder rechnerische – Zuordnung vorgenommen werden kann, der Steuerpflichtige bestimmen können soll, welche Wertpapiere er veräußert.<sup>27)</sup>

Konsequent erscheint es nun meiner Ansicht nach, den angesprochenen Grundsatz der Individualisierbarkeit auch für die beiden anderen strittigen Fälle (Miteigentumsanteile, GmbH-Anteile) heranzuziehen, wobei sich jedoch die Frage stellt, ob eine vergleichbare Individualisierung in diesen Fällen überhaupt möglich ist. Aufgrund der rechtlichen Konstruktion des Miteigentums bzw. der GmbH in Österreich ist nämlich zu beachten, dass bei Veräußerung eines Miteigentumsanteils oder eines GmbH-Anteils nur ein ideeller Anteil *eines* (einheitlichen) Wirtschaftsguts übertragen wird.<sup>28)</sup> Damit kann aber einem Veräußerungsvorgang – anders als bei der Veräußerung eines Anteils selbständiger Wirtschaftsgüter (z. B. Aktien) – von vornherein kein konkreter Anschaffungsvorgang gegenübergestellt werden.<sup>29)</sup> Es ist dem Steuerpflichtigen daher jedenfalls unmöglich, selbst zu bestimmen, welchen Anteil er veräußert; die Ermittlung eines etwaigen Spekulationsgewinns kann somit sinnvollerweise nur mittels einer Verhältnisrechnung erfolgen.

Nach dem bisher Gesagten ist m. E. also insoweit der Auffassung des BFH sowie des BMF zu folgen, wonach in einem ersten Schritt zu klären ist, ob eine Individualisierung des zu veräußernden Anteils abstrakt-rechtlich<sup>30)</sup> überhaupt möglich ist (*theoretische Unterscheidbarkeit*<sup>31)</sup>), und – bei Bejahung dieser Frage – in einem zweiten Schritt, ob eine eindeutige faktische oder rechnerische Zuordnung durch den Steuerpflichtigen vorgenommen werden kann (*praktische Unterscheidbarkeit*). Offen bleibt dann noch die Frage, wie die Spekulationseinkünfte bei Vorliegen von „theoretisch unterscheidbaren“, aber im Einzelfall nicht eindeutig zuordenbaren Anteilen (also insbesondere bei Wertpapieren in Sammelverwahrung ohne lückenlose Dokumentation) konkret zu ermitteln sind. Geht man davon aus, dass ein Steuerpflichtiger regelmäßig jene Wertpapiere zuerst veräußern wird, die er außerhalb der Spekulationsfrist angeschafft hat, wäre es m. E. unsachgerecht, eine andere Vorgangsweise zu fingieren, nur weil der Anleger im Einzelfall nicht in der Lage ist, eine eindeutige Zuordnung vorzunehmen.<sup>32)</sup> Kommt man demnach zum Schluss, dass die Anwendung der FIFO-Methode dem Grunde nach zur sachgerechtesten Lösung führt, ist – *Atzmüller/Mayr* folgend<sup>33)</sup> – tatsächlich nicht einzusehen, warum für Zwecke der Bewertung ein Methodenwechsel (wie ihn der BFH propagiert)<sup>34)</sup> erfolgen sollte. Schließlich sprechen auch der Gesetzeszweck<sup>35)</sup> und nicht zuletzt die einfachere Durchführung dafür, die Höhe des Spekulationsgewinns ebenfalls nach der FIFO-Methode und nicht mithilfe von Durchschnittswerten zu ermitteln.

<sup>27)</sup> So nun auch das BMF: EStR 2000, Rz. 6627a.

<sup>28)</sup> Vgl. zum Miteigentum bspw. *Rosenmayr* in *Welser* (Hrsg.), Fachwörterbuch zum bürgerlichen Recht (2005) 353; zum GmbH-Anteil *Gellis*, Kommentar zum GmbHG<sup>5</sup> (2004) Rn. 2 ff. zu § 75.

<sup>29)</sup> Zutreffend *Kohler/Nidetzky*, Steuerhandbuch zur Vermietung und Verpachtung (1985) 311 f.; siehe auch *Adamez*, ÖStZ 2007, 99; *Atzmüller/Mayr*, RdW 2007, 116.

<sup>30)</sup> D. h. also insbesondere unabhängig von der Verwahrungsart bei Wertpapieren (z. B. Aktien in Sammelverwahrung).

<sup>31)</sup> Vgl. zur prinzipiellen Maßgeblichkeit des Zivilrechts für das Steuerrecht in dieser Frage BFH 10. 10. 1978, VIII R 126/75, BStBl. II 1979, 77.

<sup>32)</sup> Im Ergebnis ebenso BFH 24. 11. 1993, X R 49/90, BStBl. II 1994, 591; vgl. auch *Atzmüller/Mayr*, RdW 2007, 116.

<sup>33)</sup> *Atzmüller/Mayr*, RdW 2007, 116; ebenso EStR 2000, Rz. 6627a.

<sup>34)</sup> BFH 24. 11. 1993, X R 49/90, BStBl. II 1994, 591; siehe auch oben.

<sup>35)</sup> Siehe dazu *Doralt/Kempf*, EStG<sup>7</sup>, § 30 Tz. 67: Der Zweck der Besteuerung von Spekulationsgeschäften liegt darin, die Anschaffung und Veräußerung eines Wirtschaftsguts innerhalb einer bestimmten Frist – seit dem EStG 1934 unabhängig von einer etwaigen Spekulationsabsicht – zu erfassen. Da Ausgangspunkt eines Spekulationsgeschäfts somit immer das angeschaffte Wirtschaftsgut ist und der Veräußerer grundsätzlich bestimmen kann, wann welcher Anteil veräußert wird, kann der veräußerte Anteil nach der *ratio legis* regelmäßig dem frühest erworbenen Anteil zugeordnet werden. Vgl. zum Zweck der Besteuerung von Spekulationsgeschäften auch *Herrmann/Heuer/Raupach*, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, § 23 dEStG, Anm. 8.